

Lockerungen

AV der Justizbehörde Nr. 17/2017 vom 27. Juli 2017
(Az. 4400/73)

I. Grundsätze

1. Lockerungen des Vollzuges werden nur zum Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gewährt.
2. Im Rahmen der Ermessensentscheidung ist zu prüfen, ob sich Lockerungsmaßnahmen in die Vollzugsplanung einfügen.
3. Bei Erstgewährung von Lockerungsmaßnahmen, die ohne Aufsicht stattfinden (Ausgang, Freistellung von der Haft, Freigang), ist durch Anfragen bei Vollstreckungsbehörden, Gerichten, Ausländer- und Strafverfolgungsbehörden abzuklären, ob Hinderungsgründe für eine Gewährung vorliegen. Bei Gefangenen mit einer verbleibenden Vollzugsdauer (§ 23 Absatz 1 StrVollStro) von einem Jahr und mehr ist die jeweilige Erstgewährung durch Benutzung einer Checkliste vorzubereiten.
4. Lockerungen werden nur mit Zustimmung der Gefangenen gewährt.
5. Gefangenen dürfen keine Lockerungen in soziale Umgebungen oder zu Personen gewährt werden, von denen aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu befürchten ist, dass sie ihrer Eingliederung entgegenwirken.
6. Die Gefangenen erhalten eine Bescheinigung, wonach sie sich berechtigt außerhalb der Anstalt aufhalten dürfen. Darin sind, soweit erforderlich, Weisungen aufzuführen.
7. Vor Antritt der Lockerung sind die Gefangenen namentlich über die Voraussetzungen des Widerrufs sowie die Bedeutung der ihnen erteilten Weisungen zu belehren.
8. Die Kosten der Lockerung sind aus dem Hausgeld, Taschengeld, aus freiem Eigengeld oder, unter den Voraussetzungen des § 47 Absatz 3 Nummer 1 HmbStVollzG und HmbJStVollzG aus dem Überbrückungsgeld oder dem gesperrten Eigengeld zu bestreiten. Soweit die eigenen Mittel der Gefangenen nicht ausreichen, kann ihnen eine Beihilfe aus Haushaltsmitteln gewährt werden. Für Art und Umfang gilt § 17 Absatz 5 HmbStVollzG und HmbJStVollzG entsprechend.

II. Ausführung

(§ 12 Absatz 1 Ziffer 1 HmbStVollzG und HmbJStVollzG)

1. Gefangene, denen Ausgang oder Freistellung von der Haft nicht gewährt werden kann, können ausgeführt werden, wenn dies der Erreichung des Vollzugszieles dient.
Ausführungen können namentlich erfolgen für

- Maßnahmen der Vollzugsplanung (§ 8 HmbStVollzG und HmbJStVollzG),
 - die Regelungen von persönlichen, rechtlichen und geschäftlichen Angelegenheiten, die höchstpersönlich zu erledigen sind.
2. Bei der Ausführung sind die Gefangenen von Angehörigen des einfachen Justizdienstes oder des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes (AVD) ständig und unmittelbar zu beaufsichtigen. Über Ausnahmen einer ständigen und unmittelbaren Beaufsichtigung entscheidet die Anstaltsleitung. Vor der Ausführung erteilt sie den Bediensteten die nach Lage des Einzelfalles erforderlichen Weisungen. Die mit der Ausführung betrauten Bediensteten tragen in der Regel Zivilkleidung, Ausführungen gefesselter Gefangener erfolgen ausnahmslos in Dienstkleidung.
 3. Die Zahl der ausführenden Bediensteten und die sonstigen Ausführungsmodalitäten sind so festzulegen, dass grundsätzlich eine ständige und unmittelbare Beaufsichtigung sichergestellt ist, damit zu jeder Zeit und an jedem Ort mögliche Entweichungsversuche vereitelt werden können. Erforderlichenfalls ist darauf zu achten, dass der Ablauf der Ausführungen in seinen Einzelheiten weder für die Gefangenen noch für Außenstehende vorhersehbar ist.
 4. Gruppenausführungen finden grundsätzlich nicht statt.
 5. Private Fahrzeuge dürfen nicht benutzt werden.

III. Ausgang

(§ 12 Absatz 1 Ziffer 2 und 3 HmbStVollzG und HmbJStVollzG)

1. Durch die Gewährung von Ausgängen erhalten die Gefangenen die Möglichkeit, die Anstalt auch ohne Anrechnung auf das Kontingent an Freistellungstagen (§ 12 Absatz 1 Ziffer 4 HmbStVollzG und HmbJStVollzG) zur Förderung ihrer Behandlung (§ 4 HmbStVollzG und HmbJStVollzG) zu verlassen. Die Ausgänge können im Rahmen der Mitwirkungspflicht der Gefangenen (§ 5 Absatz 1 HmbStVollzG und HmbJStVollzG) an Zwecke gebunden werden, die der Erreichung des Vollzugszieles dienen. In Betracht kommen insbesondere
 - Maßnahmen der Vollzugsplanung (§ 8 HmbStVollzG und HmbJStVollzG), insbesondere die Teilnahme an besonderen Hilfsmaßnahmen wie Gesprächen mit Suchtberatungsstellen oder anderen Beratungsstellen,
 - die Aufrechterhaltung bzw. Förderung der Kontakte zu Angehörigen und anderen Personen außerhalb des Vollzuges,
 - die Regelung persönlicher, rechtlicher und geschäftlicher Angelegenheiten,
 - die Arbeitssuche sowohl zur Aufnahme eines freien Beschäftigungsverhältnisses als auch für die Zeit nach der Entlassung,
 - die Wohnungssuche.
2. Abweichend von Ziffer 1 kann Gefangenen im offenen Vollzug oder Gefangenen, die sich für den offenen Vollzug eignen, aus besonderen Gründen aber im geschlossenen Vollzug untergebracht sind, Ausgang im Rahmen eines Ausgangskontingents gewährt werden.
3. Gefangene im geschlossenen Vollzug haben in der Regel vor Beginn des Nachteinschlusses in die Anstalt zurückzukehren. Die Rückkehrzeit für Gefangene im offenen Vollzug wird individuell festgelegt. Ein Ausgang über 24.00 Uhr hinaus ist nur zulässig, wenn dies unvermeidbar ist.
4. Begleitausgang (§ 12 Absatz 1 Ziffer 2 HmbStVollzG und HmbJStVollzG) kann in

Begleitung Vollzugsbediensteter (§ 105 HmbStVollzG und § 101 HmbJStVollzG) oder anderer Personen (ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Angehörige der Gefangenen u.a.) stattfinden. Die Begleitung dient nicht dem Zweck der Aufsicht, sondern erfolgt aus behandlerischen Gründen unterschiedlicher Art (z.B. Betreuung, Anleitung, Beratung, Unterstützung, Eingliederung). Erfolgt die Begleitung durch Bedienstete des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes (AVD), so tragen diese Zivilkleidung. Über Ausnahmen entscheidet die Anstaltsleitung. Begleitende Vollzugsbedienstete müssen den Ausgang vor Ort widerrufen, wenn Gefangene während des Begleitausgangs entweichen oder Straftaten begehen. Sie können den Ausgang widerrufen, wenn gegen Weisungen verstoßen wird. Erforderlichenfalls dürfen Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs angewendet werden. Die Anstaltsleitung kann den Bediensteten weitere dienstliche Weisungen erteilen.

IV. Freistellung von der Haft (§ 12 Absatz 1 Ziffer 4 HmbStVollzG und HmbJStVollzG)

1. Die Freistellung von der Haft kann aufgeteilt werden. Freistellungstage sind alle Kalendertage, auf die sich die Freistellung erstreckt. Der Tag, an dem die Freistellung angetreten wird, wird nicht mitgerechnet. Die Freistellung wird nach vollen Tagen, nicht nach Bruchteilen von Tagen berechnet.
2. Freistellungsjahr ist das Vollstreckungsjahr. Die Freistellung ist nicht in das nächste Jahr übertragbar. Dies gilt nicht, wenn die Freistellung aus Gründen, die die Vollzugsbehörde zu vertreten hat, nicht rechtzeitig gewährt werden konnte. Auf jeden angefangenen Kalendermonat der voraussichtlichen Vollzugsdauer entfallen im Rahmen der Höchstdauer in der Regel nicht mehr als zwei Tage Freistellung von der Haft.
3. Gefangene im geschlossenen Vollzug haben in der Regel vor Beginn des Nachtschlusses in die Anstalt zurückzukehren. Die Rückkehrzeit für Gefangene im offenen Vollzug wird individuell festgelegt.
4. Die Anschrift, unter der die Freistellung verbracht werden soll, ist anzugeben.

V. Außenbeschäftigung (§ 12 Absatz 1 Ziffer 5 Alternative 1 HmbStVollzG und HmbJStVollzG)

Bei der Außenbeschäftigung werden die Gefangenen in dem erforderlichen Umfang durch Vollzugsbedienstete beaufsichtigt. Die Anstaltsleitung erteilt den Bediensteten und den Gefangenen vor der Aufnahme der Außenbeschäftigung die nach Lage des Einzelfalles erforderlichen Weisungen.

VI. Freigang (§ 12 Absatz 1 Ziffer 5 Alternative 2 HmbStVollzG und HmbJStVollzG)

1. Freigang als freies Beschäftigungsverhältnis und Selbstbeschäftigung außerhalb der Anstalt wird grundsätzlich aus dem offenen Vollzug gewährt. Aus dem geschlossenen Vollzug wird diese Freigangsgewährung nur in Einzelfällen in Betracht kommen, wenn eine baulich abgetrennte Freigängerabteilung vorhanden ist und die Gefangenen aus persönlichen Gründen darauf angewiesen sind, im geschlossenen Vollzug zu verbleiben. Die Zulassung zum Freigang setzt mit Ausnahme von Ziffer 2 in der Regel eine Erprobung durch andere Lockerungen

voraus.

2. Zur Sicherung ihres Arbeits- oder Ausbildungsplatzes außerhalb des Vollzuges können Gefangene alsbald nach Beginn der Inhaftierung im offenen Vollzug untergebracht werden, um im Wege eines freien Beschäftigungsverhältnisses zum Freigang zugelassen zu werden, wenn sie sich in einem festen Arbeitsverhältnis oder Ausbildungsverhältnis befinden und der Arbeitgeber oder die ausbildende Stelle zu einer Weiterbeschäftigung während der Inhaftierung bereit ist, sich selbst zum Strafantritt gestellt haben und für die Unterbringung im offenen Vollzug geeignet sind. Außerdem sollen die zu verbüßenden Freiheits- oder Jugendstrafen bis zum absoluten Strafende 24 Monate nicht überschreiten. Über die Verlegung in den offenen Vollzug ist unmittelbar nach Beginn der Inhaftierung, längstens innerhalb von zwei Wochen zu entscheiden. Über die Zulassung zum Freigang ist unverzüglich nach der Verlegung in den offenen Vollzug zu entscheiden. Für Selbstständige gilt diese Regelung entsprechend.

VII. Eignungsprüfung

1. Bei der Eignungsprüfung nach § 12 Absatz 1 Satz 2 HmbStVollzG und HmbJStVollzG, ob eine Erprobung in Lockerungen verantwortet werden kann, sind insbesondere folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:
 - a) Mitwirkung an der Gestaltung der Behandlung und am Vollzugsplan
 - b) Vollendete oder versuchte Entweichung oder Nichtrückkehr aus Vollzugslockerungen
 - c) Unerlaubter Konsum von Betäubungsmitteln in den letzten drei Monaten
 - d) Begründeter Verdacht des Handels mit Stoffen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes oder des Einbringens dieser Stoffe in nicht geringer Menge
 - e) Anhängiges Ausweisungs- oder Auslieferungsverfahren oder anhängiges Ermittlungs- oder Strafverfahren wegen Straftaten von erheblicher Bedeutung
 - f) Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für Organisierte Kriminalität
 - g) Beteiligung an einer Gefangenenmeuterei
 - h) Begehung einer Straftat von erheblicher Bedeutung
 - i) Vollziehbare Ausweisungsverfügung und voraussichtliche Abschiebung aus der Haft

Bei erwachsenen Strafgefangenen, die wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180, 182 des Strafgesetzbuches oder wegen grober Gewalttätigkeit gegen Personen verurteilt wurden, sind bei der Prüfung zu b (vollendete oder versuchte Entweichung), e, h und i sowohl Erkenntnisse aus dem laufenden Freiheitsentzug als auch Erkenntnisse aus einem vorangegangenen, innerhalb eines zurückliegenden Zeitraumes von höchstens fünf Jahren abgeschlossenen Freiheitsentzug zu berücksichtigen. Siehe dazu auch die Anlage zu dieser AV.

Bei Jugendstrafgefangenen, die wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180, 182 des Strafgesetzbuches oder wegen grober Gewalttätigkeit gegen Personen verurteilt wurden, sind bei der Prüfung zu b (vollendete oder versuchte Entweichung), e, h und i die Dauer und die Schwere der begangenen Tat der noch zu verbüßenden Jugendstrafe einzubeziehen. Siehe dazu auch die Anlage zu dieser AV.

2. Begleitausgang, Ausgang, Freistellung von der Haft, Außenbeschäftigung und Freigang sind ausgeschlossen bei Gefangenen, gegen die Untersuchungs-, Auslieferungs- oder Abschiebungshaft angeordnet ist.

3. Bei Gefangenen, gegen die eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet oder vorbehalten ist, bedarf die Erstgewährung einer Lockerung der Zustimmung der für den Justizvollzug zuständigen Abteilung.

VIII. Verfahrensregelungen

1. In den Fällen des § 11 Absatz 3 Satz 2 HmbStVollzG und HmbJStVollzG ist die Zustimmung der für den Justizvollzug zuständigen Abteilung durch Übersendung eines Vermerks, ggf. der Checkliste, einzuholen. Die Übersendung der Gefangenenpersonalakte ist entbehrlich.
2. Anfragen bei Vollstreckungsbehörden, Gerichten und Ausländerbehörden sowie Anfragen bei Strafverfolgungsbehörden, wenn Anhaltspunkte für ein Ermittlungs- oder Strafverfahren gegen einen Gefangenen vorliegen, müssen schriftlich erfolgen. Wenn Bedenken anderer Dienststellen nicht gefolgt wird, sind die Gründe dafür aktenkundig zu machen. Die durch diese Anfragen gewonnenen Erkenntnisse stehen einer Lockerung nur dann entgegen, wenn diese auf Missbrauchs- oder Fluchtgefahr hinweisen.

IX. Weisungen

Gefangene können namentlich angewiesen werden,

1. Anordnungen zu befolgen, die sich auf den Aufenthalt oder bestimmte Verrichtungen außerhalb der Anstalt beziehen,
2. sich zu festgesetzten Zeiten bei einer bestimmten Stelle oder Person zu melden,
3. mit bestimmten Personen oder mit Personen einer bestimmten Gruppe, die ihnen Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, nicht zu verkehren,
4. bestimmte Gegenstände, die ihnen Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, nicht zu besitzen, bei sich zu führen, zu benutzen oder verwahren zu lassen,
5. alkoholische oder andere berauschende Getränke und Stoffe sowie bestimmte Lokale oder Bezirke zu meiden,
6. Nachweise über Terminswahrnehmungen oder entstandene Kosten vorzulegen.

X. Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzt die AV Nr. 26/2014 vom 18. August 2014.

**Anlage zur AV zu § 12 HmbStVollzG, § 12 HmbJStVollzG:
Standards für psychologische Stellungnahmen zur Beurteilung der Lockerungseignung
bzw. Eignung für die Unterbringung im offenen Vollzug**

1. Anwendungsbereich

Gemäß § 11 Abs. 3 und § 12 Abs. 1 HmbStVollzG sowie § 11 Abs. 3 und § 12 Abs. 1 HmbJStVollzG sind psychologische Stellungnahmen zur Lockerungseignung einzuholen, wenn Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen grober Gewalttätigkeit gegen Personen Anlass der aktuellen oder einer vorangegangenen Strafverbüßung sind bzw. waren. Eine psychologische Stellungnahme kann im Einzelfall darüber hinaus auch dann erforderlich sein, wenn aufgrund einer psychischen Störung derartige Risiken gesehen werden.

Während Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung durch Angabe der strafgesetzlichen Grundlagen (§§ 174 – 180, 182 StGB) klar bezeichnet sind, lässt die Bestimmung der groben Gewalttätigkeit einen Beurteilungsspielraum zu.

Grobe Gewalt liegt immer vor, wenn es sich bei der Anlasstat um einen vollendeten oder versuchten Mord oder Totschlag handelt. Darüber hinaus ist bei den in der Tabelle 1 aufgeführten Delikten zu prüfen, ob ein Fall grober Gewalt vorliegt. Von grober Gewalt wird ausgegangen, wenn der Betroffene sie selbst gegen ein oder mehrere Tatopfer angewandt hat. Dazu gehört auch der Gebrauch von Waffen jeder Art. Die Anstiftung zur Anwendung von Gewalt kann ebenfalls als grobe Gewalt gewertet werden.

- Körperverletzung (§ 223 StGB)
- Schwere Körperverletzung (§ 224 StGB)
- Gefährliche Körperverletzung (§ 226 StGB)
- Raub (§ 249 StGB)
- Schwerer Raub (§ 250 StGB)
- Räuberische Erpressung (§ 255 StGB)
- Erpresserischer Menschenraub (§ 239 a StGB)
- Räuberischer Diebstahl (§ 252 StGB)
- Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§ 316 a StGB)
- schwere Brandstiftung (§ 306 a StGB)
- besonders schwere Brandstiftung (§ 306 b StGB)

Tabelle 1: Gewaltdelikte

2. Fragestellungen

Die Eignung für die Gewährung von Vollzugslockerungen oder die Unterbringung im offenen Vollzug setzt voraus, dass bei dem betroffenen Strafgefangenen, Sicherungsverwahrten oder Jugendstrafgefangenen nicht zu befürchten ist, dass er sich dem Vollzug entzieht oder die Lockerungen zur Begehung von Straftaten missbraucht (§§ 11 Abs. 2, 12 Abs. 1 HmbStVollzG bzw. §§ 11 Abs. 2, 12 Abs. 1 HmbJStVollzG).

Die Fragestellungen an die psychologische Fachkraft lauten:

- Wie hoch wird die Wahrscheinlichkeit eingeschätzt, dass sich der Gefangene bei der Gewährung von Vollzugslockerungen oder der Unterbringung im offenen Vollzug der weiteren Vollstreckung entzieht?
- Wie hoch wird die Wahrscheinlichkeit der Begehung neuer Straftaten während der Gewährung von Vollzugslockerungen oder im offenen Vollzug eingeschätzt und welche Art bzw. welchen Schweregrad würden diese voraussichtlich haben?

Darüber hinaus können für die weitere Vollzugsplanung folgende Fragen gestellt werden:

- Welche Umstände können das Risiko einer Flucht bzw. der Begehung neuer Straftaten steigern?
- Mit welchen Maßnahmen kann das Risiko einer Flucht bzw. der Begehung neuer Straftaten beherrscht oder verringert werden?

3. Beurteilungsbereiche

Die prognoserelevant erscheinenden Beurteilungsbereiche wurden wesentlich dem LSI-R¹ entnommen. Dieses in Nordamerika entwickelte und sowohl in der Kriminalprognose wie auch der Behandlungsplanung im Strafvollzug bewährte Instrument wurde noch nicht ins Deutsche übersetzt. Untersuchungen im deutschen Strafvollzug haben ergeben, dass dieses Instrument auch für die Beurteilung von hier inhaftierten Straftätern eine hohe Vorhersagegenauigkeit besitzt. Das LSI-R wurde vor allem in der Berliner CRIME-Studie angewandt, welche die Legalbewährung von ca. 400 Strafgefangenen aus Berliner Haftanstalten seit 1976 in einer Längsschnittstudie untersucht hat.²

- (1) Kriminelle Vorgeschichte
- (2) Leistungsbereich
- (3) Finanzielle Situation
- (4) Familie und Partnerschaft
- (5) Wohnsituation
- (6) Freizeitgestaltung
- (7) Freunde und Bekannte
- (8) Alkohol- und Drogenprobleme
- (9) Emotionale/psychische Beeinträchtigungen
- (10) Normorientierung und Fähigkeit zur Selbstregulation
- (11) Zukunftsperspektive

Tabelle 2: Beurteilungsbereiche

Ein detaillierter Katalog von Prüfkriterien -zu den einzelnen Bereichen befindet sich in der Anlage 1 zu dieser Anlage.

¹ Andrews, D. A. & Bonta, J. (1995). LSI-R: The Level of Service Inventory-Revised. Toronto: Multi Health Systems.

² Dahle, K. P. (2005). Psychologische Kriminalprognose. Herbolzheim: Centaurus.

4. Erkenntnisquellen

Die psychologische Stellungnahme stützt sich auf die Kenntnis und Auswertung der unter 4.1 aufgeführten Akteninhalte und die Exploration des bzw. der Gefangenen.

4.1. Akten

Urteile: Auszuwerten sind die Urteile sämtlicher Anlassdelikte der aktuellen Verbüßung. Da gemäß § 11 Abs. 3 HmbStVollzG auch Gewaltdelikte zu berücksichtigen sind, die Anlass für vorangegangenen Freiheitsentzug waren, sind auch die Urteile dieser Straftaten auszuwerten, wenn sie in der Aufnahmeuntersuchung als beurteilungsrelevant gesehen wurden.

Gutachten und Stellungnahmen: Regelmäßig auszuwerten sind psychiatrische und psychologische Gutachten, die zur Beurteilung der Schuldfähigkeit, der Kriminalprognose und zum Antritt bzw. zur Fortdauer der Sicherungsverwahrung erstellt wurden. Wenn zur Frage der Lockerungseignung bereits früher Gutachten oder psychologische Stellungnahmen erstellt wurden, so sind auch diese in die Beurteilung einzubeziehen. Darüberhinaus müssen Gutachten und Stellungnahmen, die sich mit anderen Fragestellungen befassen nicht berücksichtigt werden.

Vollzugsplan: Dies umfasst den Vollzugsplan mit den Ergebnissen der Aufnahmeuntersuchung und die Vollzugsplanfortschreibungen.

Checklisten: Die vollständig bearbeiteten Checklisten zu Vollzugslockerungen (JBV 456) bzw. zum offenen Vollzug (JBV 456a).

4.2. Exploration

Die Exploration des bzw. der Gefangenen erfolgt in jedem Fall zu den Beurteilungsbereichen „Emotionale/psychische Beeinträchtigungen“ sowie „Normorientierung und Fähigkeit zur Selbstregulation“ (Punkt 9 und 10 in der Tabelle 2). Eine darüber hinausgehende Exploration ist nur erforderlich, wenn die vorliegenden Akteninhalte für eine Beurteilung nicht ausreichen.

5. Formale Anforderungen

- Bei Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren genügt eine stichwortartige Auflistung der Erkenntnisse in den einzelnen Beurteilungsbereichen.
- In den einzelnen Beurteilungsbereichen geht es um eine Einschätzung anhand der im Anhang 1 aufgeführten Teilaspekte des jeweiligen Beurteilungsbereichs. Dabei genügt auch die zusammenfassende Darstellung mehrerer Teilaspekte
- Die wortgenaue Wiedergabe von Akteninhalten ist nicht erforderlich. Wenn es im Ausnahmefall dennoch erforderlich ist, muss auf die Unterscheidbarkeit von Wiedergabe der Inhalte und Schlussfolgerungen des Verfassers geachtet werden.
- Die Beantwortung der Fragestellungen geschieht ausschließlich auf der Grundlage der in der Stellungnahme aufgeführten bzw. ausdrücklich in Bezug genommenen Erkenntnisse.
- Für die Erstellung der psychologischen Beurteilung ist die Vorlage aus der Anlage 2 zu dieser Anlage zu verwenden.

6. Verfahren, Organisation

- Über die Notwendigkeit der Einholung einer psychologischen Stellungnahme entscheidet die Leitung der Vollzugsplankonferenz.
- Die Fragestellungen müssen im Auftrag an den psychologischen Beurteiler genau angegeben werden, weil er sich nur dazu zu äußern hat.
- Die Checkliste JBV 456 bzw. JBV 456a einschließlich der notwendigen Aktenunterlagen (Urteile, Gutachten usw.) wird von der zuständigen Vollzugsabteilungsleitung ausgefüllt und als obligatorischer Bestandteil der auszuwertenden Unterlagen für die Beurteilung zur Verfügung gestellt. Die Unterlagen müssen bei der Beauftragung zur Stellungnahme vorliegen.

Anlage 1 zur Anlage: Teilaspekte der Beurteilungsbereiche

1. Kriminelle Vorgeschichte

- Häufigkeit der Vorverurteilungen
- Anzahl der Anlassdelikte
- Jugendkriminalität
- Anzahl früherer Inhaftierungen
- Entweichungen aus Institutionen
- Disziplinarische Auffälligkeiten
- Bewährungswiderrufe
- Gewaltdelikte
- Auf das Anlassdelikt bezogene Basisrate der Rückfälligkeit (s. Anlage 3 zu dieser Anlage)

2. Leistungsbereich

- Aktuelle Arbeitslosigkeit
- Häufigkeit der Arbeitslosigkeit (im letzten Jahr)
- Kontinuität im Arbeitsbereich
- Arbeitsplatzverluste
- Grad der Schulbildung
- Verhaltensauffälligkeiten in der Schule (Verweis, Abbruch)
- Mitarbeit und Leistung am Arbeitsplatz/in der Ausbildung/in der Schule
- Interaktion mit Kollegen/Mitschülern
- Interaktion mit Vorgesetzten

3. Finanzielle Situation

- Umgang mit finanziellen Problemen
- Abhängigkeit vom Sozialhilfesystem

4. Familie und Partnerschaft

- Unzufriedenheit mit der partnerschaftlichen Situation bzw. Stabilität der Partnerschaft
- Unbefriedigende Beziehungen zu Eltern und anderen Angehörigen
- Kriminalität von Familienmitgliedern oder Lebenspartner

5. Wohnsituation

- Unzufriedenheit mit der Wohnsituation
- Häufige Wohnungswechsel im letzten Jahr vor der Inhaftierung
- Hochkriminelles Wohnumfeld

6. Freizeitgestaltung

- Keinerlei Teilnahme an strukturierten/organisierten Freizeitaktivitäten
- Keine sinnvollen/strukturierenden Freizeitaktivitäten

7. Freunde und Bekannte

- Soziale Isolation

- Überwiegend krimineller Bekannten- und Freundeskreis

8. Alkohol- und Drogenprobleme

- Alkohol- oder Drogenprobleme in der Biografie
- Aktuelle Alkohol- oder Drogenprobleme
- Kriminalität als Folge von Substanzmissbrauch
- Probleme in der Partnerschaft oder Familie als Folge von Substanzmissbrauch
- Schulische oder berufliche Probleme als Folge von Substanzmissbrauch
- Medizinische Probleme wegen Alkohol- oder Drogengebrauchs
- Andere Hinweise für Probleme wegen Alkohol- oder Drogengebrauchs

9. Emotionale/psychische Beeinträchtigungen

- Mäßige oder schwere psychische Beeinträchtigungen
- Frühere und gegenwärtige psychiatrische oder psychologische Behandlung
- Gegenwärtige Indikation für psychologische oder psychiatrische Behandlung

10. Normorientierung und Fähigkeit zur Selbstregulation

- Rationalisierung bzw. Rechtfertigung des eigenen kriminellen Verhaltens, selbstkritischer Umgang mit bisheriger Delinquenz
- Mangelnde Einsicht in die Notwendigkeit eines nichtkriminellen Lebensstils
- Fehlende Einsicht in den Sinn einer ambulanten Nachsorge
- Verabredungsfähigkeit und Bereitschaft zur Mitwirkung am Vollzugsziel bzw. zur Mitwirkung an den Maßnahmen zur Eingliederung

11. Zukunftsperspektive

- Verfügbarkeit eines Arbeitsplatzes oder gesicherten Einkommens nach der Entlassung
- Verfügbarkeit einer längerfristig gesicherten und angemessenen Wohnung bzw. betreuten Unterkunft
- Vorhandensein von familiären oder anderen sozialen Beziehungen mit Unterstützungs- und Kontrollfunktion sowie Bereitschaft des Probanden die Hilfe bzw. Kontrolle zu akzeptieren
- Vorhandensein von Stressoren (konfliktträchtige Beziehungen, finanzielle Schwierigkeiten, Probleme bei der Erhaltung der Wohnung oder des Arbeitsplatzes, eigene Krankheit oder Krankheiten von Angehörigen, Partnern und Bekannten)

Anlage 2 zur Anlage: Vorlage für psychologische Stellungnahmen

Psychologische Stellungnahme



JVA Hamburg

Name des Gefangenen:

Station:

Geburtsdatum:

Datum der Beurteilung:

Bearbeiter des psychologischen Dienstes:



Beurteilungsanlass:

Auswählen...



1. Fragestellung

- Wie hoch wird die Wahrscheinlichkeit eingeschätzt, dass sich der Gefangene bei der Gewährung von Vollzugslockerungen oder der Unterbringung im offenen Vollzug der weiteren Vollstreckung entzieht?
- Wie hoch wird die Wahrscheinlichkeit der Begehung neuer Straftaten während der Gewährung von Vollzugslockerungen oder im offenen Vollzug eingeschätzt und welche Art bzw. welchen Schweregrad würden diese voraussichtlich haben?
- Welche Umstände können das Risiko einer Flucht bzw. der Begehung neuer Straftaten steigern?
- Mit welchen Maßnahmen kann das Risiko einer Flucht bzw. der Begehung neuer Straftaten beherrscht oder verringert werden?

2. Erkenntnisquellen

Die vorliegende Stellungnahme stützt sich auf die Kenntnis und Auswertung folgender Quellen:

Urteil(e)

einschließlich Urteile zu früheren Straftaten, die als beurteilungsrelevant angesehen werden.

Bericht	Urteil vom ...	Strafmaß	Anlass(e) ikt(e)
---------	----------------	----------	------------------

Psychiatrische und psychologische Gutachten

Gutachtendatum	Gutachter	Anlass
----------------	-----------	--------

Aufnahmeuntersuchung vom

Vollzugsplan vom

Vollzugsplanfortschreibung(en) vom

Checkliste zu Vollzugslockerungen (JBV 456) vom

Checkliste zur Verlegung in den offenen Vollzug (JBV 456a) vom

Explorationsgespräch(e) am

3. Beurteilung

Auf eine Wiedergabe der Inhalte der oben genannten Schriftstücke und Aktenteile sowie der Explorationsgespräche wird verzichtet.

Nachfolgend werden die für die prognostische Einschätzung wesentlichen Erkenntnisse in den einzelnen beurteilungsrelevanten Bereichen zusammengefasst.

3.1. Kriminelle Vorgeschichte

3.2. Leistungsbereich

3.3. Finanzielle Situation

3.4. Familie/Partnerschaft

3.5. Wohnsituation

3.6. Freizeitgestaltung

3.7. Bekanntschaften

3.8. Alkohol- und Drogenprobleme

3.9. Emotionale bzw. psychische Belastungen

3.10. Normorientierung und Fähigkeit zur Selbstregulation

3.11. Zukunftsperspektive

4. Beantwortung der Fragestellung

Unterschrift

Datum

3. VAL

z. w. V.

4. zum Vollzugsplan/zur Vollzugsplanfortschreibung/GPA

Anlage 3 zur Anlage: Deliktbezogene Basisraten

Schwerste Folgeentscheidung bei Gewalt- und Sexualstraftaten in Prozent insgesamt und für Erwachsenen- und Jugend strafen ohne Bewährung (aus Jörg-Martin Jehle, Hans-Jörg Albrecht, Sabine Hohmann-Fricke und Carina Tetel in Kooperation mit dem Bundesamt für Justiz (2010), *Legal Bewährung nach Strafrechtlichen Sanktionen*, S.123-137)

Bei Delikt /Bezugsentscheidung	Keine Folgeentscheidung (%)	Folgeentscheidung (%)	davon FS gesamt (%)	> 1Jahr FS o.B. (%)	Jugend FS Gesamt (%)	>1Jahr JS o.B. (%)	Geldstrafe (%)
Mord/Totschlag gesamt	76,8	23,2	12,6	4,5	0,5	0,4	9,2
Mord/Totschlag mit FS o.B.	79,1	20,9	11,3	4,0	0,0	0,0	9,4
Mord/Totschlag mit JS o.B.	70,0	30,0	18,3	5,8	0,8	0,8	10,8
Raub u. Erpressung gesamt	44,5	55,5	15,8	4,3	11,9	6,0	12,4
Raub u. Erpressung FS o.B.	51,2	48,8	33,9	12,4	0,0	0,0	14,7
Raub u. Erpressung JS o.B.	31,2	68,8	36,5	13,9	14,5	10,7	14,9
Schwere/gefährliche KV gesamt	55,9	44,1	9,5	1,6	5,5	1,9	12,9
Schwere/gefährliche KV FS o.B.	51,1	48,9	30,4	8,9	0,0	0,0	18,2
Schwere/gefährliche KV JS o.B.	31,8	68,2	38,0	12,1	15,7	10,9	12,5
Einfache KV gesamt	61,3	38,7	9,0	1,0	3,0	1,0	14,6
Einfache KV FS o.B.	39,6	60,4	46,4	10,5	0,2	0,0	13,8
Einfache KV JS o.B.	23,3	76,7	40,1	8,0	18,3	11,5	14,9
Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung gesamt	67,9	32,1	10,7	3,0	3,4	1,6	12,6
Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung FS o.B.	68,8	31,2	16,7	6,3	0,0	0,0	14,5
Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung JS o.B.	41,5	58,5	31,7	13,4	8,5	7,3	18,3
Sexueller Missbrauch gesamt	74,6	25,4	7,7	2,2	2,2	1,0	8,8
Sexueller Missbrauch FS o.B.	78,3	21,7	11,0	5,4	0,0	0,0	10,8
Sexueller Missbrauch JS o.B.	27,3	72,7	45,5	27,2	9,1	9,1	4,5

FS= Freiheitsstrafe, JS= Jugendstrafe, o.B.= ohne Bewährung, KV= Körperverletzung